



The Swatch Group AG

The Swatch Group SA

Statuten

Mai 2010

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

**The Swatch Group AG
The Swatch Group SA
The Swatch Group LTD**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuenburg. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

Artikel 2 Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Uhren, Uhrwerke, Uhrenkomponenten, Mikroelektronik, Mikromechanik, Telekommunikation, Automobile sowie in verwandten Gebieten.
- 2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die ihr Zweck sowie die Anlage ihrer Mittel mit sich bringen können.
- 3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 4 Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und insbesondere Lizenzen erteilen.
- 5 Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst Betriebe zu führen.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. AKTIENKAPITAL

Artikel 4 Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 125'210'250.00 (hundertfünfundzwanzig Millionen zweihundertzehntausendundzweihundertfünfzig 00/100 Franken).
- 2 Es ist eingeteilt in 124'045'000 Namenaktien im Nennwert von CHF 0.45 sowie in 30'840'000 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 2.25.
- 3 Die Aktien sind voll einbezahlt.

Artikel 5 Erhöhung des Aktienkapitals

- 1 Das Aktienkapital kann jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung durch Ausgabe weiterer Aktien erhöht werden.
- 2 Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die Art. 650 ff. OR für die ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung und Art. 653 ff. OR für die bedingte Kapitalerhöhung.
- 3 Soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, ist jeder Aktionär berechtigt, einen dem Nominalwert seiner Aktien entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Artikel 6 Partizipationskapital

- 1 Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen, dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu den entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber.
- 2 Die Partizipationsscheine gewähren einen gleichen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn und am Liquidationsergebnis, der den Aktien zusteht; sie gewähren jedoch keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere haben die Inhaber von Partizipationsscheinen kein Stimmrecht, kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und kein Recht auf deren Einberufung.

Artikel 7 Bezugsrechte

- 1 Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktien- und Partizipationskapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
- 2 Wird das Partizipations- oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können. Wenn das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden, beziehen Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine.
- 3 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn
 - a) die Emission mittels Plazierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint, oder wenn

- b) die Wandel- oder Optionsanleihen als Gegenleistung an Beteiligte bei der Übernahme von deren Unternehmen, Teilen von deren Unternehmen oder Beteiligungen ausgegeben werden sollen.
- 4 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:
- a) Wandelrechte dürfen längstens während 15 Jahren und Optionsrechte längstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
 - b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Börsenkurse in Zürich während der 5 Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, entsprechen.
- 5 Der Erwerb der Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 9 der Statuten.

Artikel 8 Aktientitel und Partizipationsscheine

- 1 Anstelle der Aktien und Partizipationsscheine können Zertifikate mit oder ohne Couponbogen ausgestellt werden.
- 2 Die Aktien, Partizipationsscheine und Zertifikate tragen je die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- 3 Die Gesellschaft kann für Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Namenaktionär hat jedoch das Recht, von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung der Urkunde für seine Namenaktien zu verlangen.
- 4 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entstehenden Rechte können nur durch Zession, bzw. nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (BEG) abgetreten werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zu Gunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Die Bestimmungen von Artikel 9 gelten auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

Artikel 9 Aktienbuch, Aktienübertragung, Vinkulierung der Namenaktien

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Das Aktienbuch enthält zwei Teile: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einem dieser Teile gültig eingetragen ist. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verbundenen Rechte ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit diesem zusammenhängenden Rechte ausüben.
- 2 Reicht ein Aktienerwerber ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär bei der Gesellschaft ein, so gilt er als Aktionär ohne Stimmrecht, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung nicht innert zwanzig Tagen ab, so ist er als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.
- 3 Der Verwaltungsrat lehnt den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ab,
 - a) wenn dieser nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder
 - b) wenn dieser allein oder zusammen mit verbundenen Personen bereits über 5 % oder mehr des Namenaktienkapitals (direkt oder indirekt gehalten) verfügt oder soweit er nach der Eintragung über mehr als 5 % verfügen würde. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.
- 4 Die Begrenzung auf 5 % gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbes von Namenaktien in Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die mit Aktien oder anderen durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Titeln verbunden sind. Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die als Treuhänder Aktien für Dritte erworben hat, wird für diese Aktien im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen. Dasselbe gilt bei einem Namenaktienbesitz von mehr als 5 % des Namenaktienkapitals für den diese Limite übersteigenden Teil der Aktien.
- 5 Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.
- 6 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer natürlichen Person als Aktionär mit Stimmrecht auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen,
 - a) wenn sie am Stichtag des 31. Mai 1997 allein mit mindestens 5 % des Namenaktienkapitals im Aktienbuch eingetragen war, oder
 - b) wenn sie Ehegatte, Nachkomme oder Geschwister einer solchen Person nach lit. a hiervor ist, oder

- c) soweit sie mit Stimmrecht eingetragene Namenaktien unmittelbar durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben hat, oder
 - d) wenn die natürliche Person mit Stimmrecht eingetragene Aktien von einer juristischen Person erwirbt, welche gemäss Abs. 7 hiernach im Aktienbuch eingetragen ist und an welcher der Erwerber mehrheitlich beteiligt ist.
- 7 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer juristischen Person als Aktionär mit Stimmrecht auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen, wenn diese
- a) am Stichtag des 31. Mai 1997 allein mit mindestens 5 % des Namenaktienkapitals im Aktienbuch eingetragen war, und
 - b) am Stichtag des 31. Mai 1997 sowie zum Zeitpunkt des neu angebehrten Eintrages von Personen beherrscht war, bzw. beherrscht wird, welche die Anforderungen gemäss Abs. 6, lit. a, b hievore erfüllen.
- 8 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend auf das Datum des Eintrages zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben oder durch Umgehung von Eintragungsbeschränkungen erwirkt wurde.

Artikel 10 Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebotes

Wer direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und damit zusammen mit den Aktien, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten (Art. 32 BEHG).

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Artikel 11 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

Artikel 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 13 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 40 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden.

Artikel 14 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den statutarischen Publikationsorganen einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen eingeladen werden.
- 2 Aktionäre die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 4 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- 6 Vom Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung an wird das Aktienregister bis zum Tag der Generalversammlung für Neueintragungen gesperrt.

Artikel 15 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht, sowie die Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das durch den Vorsitzenden, den Sekretär und die Stimmzähler zu unterzeichnen ist.
- 3 Das Protokoll hält fest:
 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 16 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Abs. 2 hiernach.
- 2 Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.
- 3 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die unter die Bestimmungen von Art. 9, Abs. 5 - 7 fallenden Aktien. Im weitern gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechtes gemäss Art. 689c OR bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organes der Gesellschaft und durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sowie bei den Vertretern von Banken mit Bezug auf die bei ihnen deponierten Aktien.
- 4 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen von den in Abs. 2 festgelegten Beschränkungen abzuweichen.

- 5 Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch andere, schriftlich bevollmächtigte Aktionäre vertreten lassen. Namenaktionäre können nur durch Namenaktionäre vertreten werden. Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch Unterschriftsberechtigte, verheiratete Personen durch ihre Ehegatten, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten lassen, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind. Stellvertretung durch Personen, die nicht Aktionäre sind, ist im weitern zulässig bei den Organvertretern, bei dem vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie bei den Vertretern von Banken mit Bezug auf die bei ihnen deponierten Aktien.

Artikel 17 Quorum und Beschlüsse

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- 2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 18 Abstimmungsverfahren

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht eine schriftliche Wahl oder Abstimmung anordnet.
- 2 Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Stimmen verfügen, können schriftliche Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Artikel 19 Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

- 1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Vereinigung mit einer andern Gesellschaft;
 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- 2 Ausserdem befasst sich die Generalversammlung mit allen Geschäften, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 20 Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
 9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.
- 3 Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 21 Anzahl der Verwaltungsräte

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist, sein müssen.
- 2 Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.
- 4 Je ein Mitglied des Verwaltungsrates ist als Vertreter der Namen- und der Inhaberaktionäre zu bestimmen.

Artikel 22 Organisation des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.

Artikel 23 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner Mitglieder im Auftrag des Präsidenten zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.
- 5 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- 7 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer andern Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text visuell ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 8 Zirkulationsbeschlüsse sind mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsräte angenommen.

Artikel 24 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 26 übertragen worden sind.

Artikel 25 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation und Erlass des Organisationsreglementes;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 26 Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte), an einen Ausschuss oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren), übertragen.

Artikel 27 Vertretung nach aussen

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung nach aussen einem oder mehrerer seiner Mitglieder und/oder Dritten (Direktoren) übertragen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- 3 Der Verwaltungsrat verleiht den zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen ermächtigten Personen die Zeichnungsberechtigung. Die Art der Zeichnung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 28 Auskünfte

- 1 Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und - mit Ermächtigung des Präsidenten - auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 5 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag des Gesuchstellers.

C. Revisionsstelle

Artikel 29 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle im Sinne von Artikel 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt höchstens drei Jahre. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.
- 3 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 4 Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit der Revisoren erfüllt sind.
- 5 Die Revisionsstelle erstellt zu Handen des Verwaltungsrates einen Bericht, worin sie die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert.
- 6 Ein besonders befähigter Revisor im Sinne von Art. 727 b OR prüft, ob die Rechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVE-FONDS

Artikel 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 31 Geschäftsbericht

- 1 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.
- 2 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.
- 3 Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Artikel 32 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 33 Reserven

- 1 Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- 2 Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.
- 3 Wird eine Dividende ausgeschüttet, so erhält jede Aktie und jeder Partizipationschein einen entsprechenden Anteil im Verhältnis zum Nennwert.
- 4 Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Errichtung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 34 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung andern Personen übertragen wird.
- 3 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven einschliesslich Grundstücke auch freihändig zu veräussern.
- 4 Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre und die Inhaber von Partizipationsscheinen nach Massgabe deren jeweiligen Anteile, bestimmt nach Nennwert, verteilt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 35 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.



Biel, 12. Mai 2010